



Merkliste – Klageschrift

September 2024

Das vorliegende, von der Kanzlei des Gerichts erstellte Dokument versteht sich als praktischer Leitfaden, nicht als erschöpfende Abhandlung. In Bezug auf die Verfahrensregeln sind allein die Verfahrensordnung des Gerichts (VerfO) und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (PDB) als rechtsverbindliche Texte maßgeblich.

Allgemeine Informationen

1. **Adresse der Anwendung e-Curia:** <https://curia.europa.eu/e-Curia>
2. **Muster für Klageschriften:** Muster für Klageschriften (zum einen für Klagen, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen, und zum anderen für sonstige Klagen) sind auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union unter der Rubrik „Gericht/Verfahren“ abrufbar¹.
3. **Vorbereitung der Klageschrift:** Der mit einer Textverarbeitungssoftware erstellte Text der Klageschrift einschließlich des Inhalts- und des Anlagenverzeichnisses kann direkt im PDF-Format gespeichert werden, ohne dass ein Einscannen erforderlich ist².
4. **Vorbereitung der Anlagen:** Dateien mit Anlagen müssen von der Datei getrennt sein, die die Klageschrift und das Anlagenverzeichnis enthält. Eine Datei darf mehrere Anlagen enthalten, d. h., es muss nicht zwingend für jede Anlage eine eigene Datei erstellt werden. Es wird empfohlen, die Anlagen bei der Einreichung in aufsteigender Reihenfolge beizufügen und sie hinreichend genau zu benennen (z. B.: Anlagen A.1 bis A.3, Anlagen A.4 bis A.6 usw.)³.

¹ Nr. 173 der PDB.

² Nr. 122 zweiter Gedankenstrich der PDB.

³ Nr. 122 vierter Gedankenstrich der PDB.

GESTALTUNG DER KLAGESCHRIFT⁴

- Gestaltung der Seiten:** weißer Grund, unliniert, Format A4.
- Text:** in gängiger Schrifttype (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial) mit einer Schriftgröße von mindestens 12 pt bei einem Zeilenabstand von 1 sowie einem Abstand von mindestens 2,5 cm zum linken und rechten sowie zum oberen und unteren Rand.

Fußnoten: in gängiger Schrifttype (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial) mit einer Schriftgröße von mindestens 10 pt bei einem Zeilenabstand von 1. Die rechtliche Argumentation der Parteien muss im Haupttext des Verfahrensschriftstücks enthalten sein und darf nicht in den Fußnoten enthalten sein, deren wesentlicher Zweck die Angabe von Quellen für die im Verfahrensschriftstück angeführten Dokumente ist.

- fortlaufende **Paginierung**.
- Nummerierung der Absätze** fortlaufend in aufsteigender Reihenfolge.
- Maximale **Seitenzahl**⁵:
 - **20** Seiten für die Klageschrift bei Klagen betreffend das geistige Eigentum;
 - **25** Seiten für die Klageschrift bei Klagen nach Art. 270 AEUV;
 - **50** Seiten für die Klageschrift bei allen übrigen Klagen.

INHALT DER KLAGESCHRIFT⁶

- Bezeichnung des Verfahrensschriftstücks: „Klageschrift“.**
- Bezeichnung des/der Kläger(s):** Name(n) und Anschrift(en) des/der Kläger(s) (bei natürlichen Personen) / Bezeichnung und Sitz des/der Kläger(s) (bei juristischen Personen).
- Bezeichnung des/der Vertreter(s):** Name(n) – Eigenschaft – Anschrift.
- Bezeichnung des Beklagten:**

Bei Klageverfahren: Geben Sie das beklagte Organ, die beklagte Einrichtung oder sonstige Stelle oder, wenn die Klage auf einer Schiedsklausel beruht, die natürliche oder gegebenenfalls juristische Person an.

⁴ Nrn. 109, 111 und 156 der PDB.

⁵ Nach Nr. 158 der PDB werden das Anlagen- und das Inhaltsverzeichnis bei der Bestimmung der maximalen Seitenzahl der Klageschrift nicht berücksichtigt.

⁶ Art. 76 und 177 der VerfO, Nr. 108 der PDB.

Bei Rechtssachen des geistigen Eigentums: Geben Sie das beklagte Amt (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder Gemeinschaftliches Sortenamt), die Namen aller Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die Anschriften, die diese für die Zwecke der vor dem Amt vorzunehmenden Zustellungen angegeben haben (d. h. Name und Anschrift des Vertreters dieser Beteiligten), und das Datum der Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer an.

AUFBAU DER KLAGESCHRIFT⁷

- Einleitung:** Streitgegenstand, Art der Klage, Rechtsgrundlage.
- Kurze Darstellung der Gliederung oder Inhaltsverzeichnis**, wenn die Länge der Klageschrift fünf Seiten überschreitet.
- Kurze Darstellung des Sachverhalts und der maßgeblichen Vorschriften**, die zum Verständnis der Klagegründe unerlässlich sind.
- Nach den geltend gemachten Klagegründen gegliederte **rechtliche Argumentation** (zur Zulässigkeit, soweit erforderlich, und zur Begründetheit) mit **Überschrift für jeden der geltend gemachten Klagegründe**.
- Genau formulierte **Anträge** (am Anfang oder am Ende der Klageschrift)⁸.

GESTALTUNG DER ANLAGEN⁹

Der Klageschrift dürfen nur die darin erwähnten und im Anlagenverzeichnis aufgeführten Unterlagen, die zum Beweis oder zur Erläuterung des Inhalts der Klageschrift erforderlich sind, als Anlage beigefügt werden.

Die Parteien sollten eine gewissenhafte Sichtung vornehmen, welche Unterlagen für den Rechtsstreit erheblich sind. Von der Vorlage der Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union und der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Rechtsakte, die in den Verfahrensschriftstücken angeführt werden, ist abzusehen; dies gilt nicht für den Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird.

⁷ Nrn. 110, 113, 162 bis 165 und 184 der PDB.

⁸ Stehen die Anträge sowohl am Anfang als auch am Ende der Klageschrift, muss der Verfasser auf ihre Übereinstimmung achten.

⁹ Nrn. 115, 117, 118 und 127 der PDB.

- Anlagenverzeichnis** am Ende der Klageschrift, das i) die Nummer der Anlage, ii) eine kurze Beschreibung der Anlage, iii) die Angabe von Beginn und Ende der Anlage gemäß der fortlaufenden Paginierung der Anlagen und iv) die Angabe der Nummer des Absatzes enthält, in dem die Anlage erstmals erwähnt wird und der ihre Einreichung rechtfertigt.
- Nummerierung der Anlagen:** jeweils mit Buchstabe und Nummer. Die Anlagen zur Klageschrift nummerieren Sie bitte als Anlage A.1, Anlage A.2 usw.
- Paginierung der Anlagen:** Es wird empfohlen, den Anlagen jeweils ein gesondertes Vorblatt voranzustellen; die Paginierung muss fortlaufend ab der ersten Seite der ersten Anlage (nicht des Anlagenverzeichnisses, das zusammen mit der Klageschrift zu paginieren ist) erfolgen, unter Einbeziehung der Vorblätter und etwaiger Anlagen zu den Anlagen.
- Anlagen in der Verfahrenssprache** (wird keine Übersetzung eingereicht, kann sie vom Gericht angefordert werden).

VORGESCHRIEBENE ANLAGEN¹⁰

- Jeder Anwalt, der eine Partei vertritt oder einen Bevollmächtigten unterstützt**, hat einen Ausweis vorzulegen, mit dem seine Berechtigung bescheinigt wird, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, es sei denn, ein solcher Ausweis wurde bereits für die Eröffnung eines e-Curia-Zugangskontos vorgelegt¹¹.
- Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, hat der Anwalt außerdem vorzulegen:**
 - einen Nachweis der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde)

und

 - eine Vollmacht¹².

¹⁰ Es ist nicht notwendig, im Anlagenverzeichnis die in Art. 51 Abs. 2 und 3 sowie Art. 78 Abs. 4 der VerfO vorgesehenen Dokumente formaler Art aufzuführen, die separat vorgelegt werden können. Werden diese Dokumente jedoch als Anlagen zur Klageschrift vorgelegt, müssen sie im Anlagenverzeichnis enthalten sein.

¹¹ Art. 51 Abs. 2 der VerfO.

¹² Art. 51 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 4 der VerfO.

Der Vertreter hat, je nach Fall, vorzulegen¹³:

- **den Rechtsakt, dessen Nichtigkeit beantragt wird** (Nichtigkeitsklage), und zwar auch dann, wenn er im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde

oder

- **die Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der Aufforderung zum Handeln ergibt** (Untätigkeitsklage)

oder

- **die Beschwerde im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts** und die **Entscheidung über die Beschwerde** (Klage nach Art. 270 AEUV) mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung

oder

- **den Vertrag** mit der Schiedsklausel, in der die Zuständigkeit des Gerichts festgelegt ist (Klage nach Art. 272 AEUV aufgrund einer Schiedsklausel).

¹³ Art. 21 Abs. 2 der Satzung; Art. 78 Abs. 2 und 3 der VerfO.

ZUSAMMENFASSUNG DER KLAGEGRÜNDE UND WESENTLICHEN ARGUMENTE¹⁴

- In allen Rechtssachen außer solchen des geistigen Eigentums hat der Vertreter eine **Zusammenfassung der Klagegründe und wesentlichen Argumente** einzureichen, die dazu dient, die Abfassung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinenden Mitteilung zu erleichtern.

Es ist darauf zu achten, dass diese Zusammenfassung

- getrennt von der Klageschrift und den darin erwähnten Anlagen eingereicht wird,
- zwei Seiten nicht überschreitet,
- in der Verfahrenssprache abgefasst ist,
- dem Muster auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union unter „Gericht/Verfahren“ entspricht,
- bei Einreichung der Klageschrift per e-Curia übermittelt wird.

TABELLE MIT DER AUFLISTUNG DER KLÄGER¹⁵

- In allen Rechtssachen außer solchen des geistigen Eigentums muss einer **Klageschrift, die von mehr als zehn Klägern eingereicht wird**, eine **Tabelle mit der Auflistung der Kläger** beigefügt werden.

Es ist darauf zu achten, dass diese Tabelle

- für jeden Kläger in einer separaten Spalte Vor- und Nachname sowie Wohnort und Wohnsitzland anführt;
- in der Verfahrenssprache abgefasst ist;
- dem Muster auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union unter „Gericht/Verfahren“ („Muster einer Klageschrift für Klageverfahren, außer in Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums“) entspricht;
- bei Einreichung der Klageschrift per e-Curia und zusätzlich per E-Mail in Form einer einfachen, mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellten elektronischen Datei an die E-Mail-Adresse der Kanzlei (GC.Registry@curia.europa.eu) unter Angabe der Rechtssache, auf die sie sich bezieht, oder der bei der Einreichung der Klageschrift in e-Curia zugewiesenen Einreichungsnummer übermittelt wird.

¹⁴ Nrn. 167 und 168 der PDB.

¹⁵ Nrn. 169 und 170 der PDB.